

apostolicae delegationis mentio est facienda. Von der Congr. s. Inquis. ad quinquennium. *)

Gesammte hier aufgeführte Fakultäten wurden, so weit es nöthig geworden, wieder erneuert.

Zur Diözesan - Chronik.

I. Ueber den Ursprung des einstigen Kapuziner - Klosters in Urfahr bei Linz.

Zu Linz, in der Hauptstadt Oberösterreichs, waren schon im Beginne des Jahres 1606 einige Kapuziner angekommen und der Erzherzog Mathias, damals unter Kaiser Rudolf II. Statthalter von Oesterreich (später im Jahre 1612 römischer Kaiser), kaufte ihnen ein Haus um 3000 Gulden zu einem Kloster, schon am 21. September 1606 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt, im Jahre 1612 das Kloster vollendet. Die Mitglieder desselben wurden nach und nach immer zahlreicher, besonders gegen Ende des 17. Jahrhunderts, und wünschten nun ein Hospiz bei Linz jenseits der Donau, in Urfahr zu errichten. Sie wendeten sich zuerst im Jahre 1681 an den Fürstbischof von Passau Sebastian, geborenen Grafen v. Pötting, zu dessen Diözese auch Oberösterreich zu jener Zeit gehörte und baten ihn um die Erlaubniß ein solches dort bauen zu dürfen. Ueber den Anfang und die späteren Schritte des Ordens zur Gründung eines ordentlichen Klosters alldort gibt nun genauen Aufschluß eine Urkunde jenes Fürstbischofes vom 28. Juli 1687 in lateinischer Sprache, von

*) Das Wie der Eingehung solcher Ehen nach erlangter Dispens zu bestimmen ist, exclusa tamen semper Missae celebratione, dem gewissenhaften Ermeessen des Hochwürdigsten Ordinarius anheimgestellt. Es ist an sämmtliche Ordinarien der katholischen Kirche diesbezüglich am 15. November 1858 eine eigene Instruktion auf Befehl Sr. Heiligkeit vom Kardinal Antonelli ergangen.

welcher wir eine gleichzeitige, getrene Kopie besitzen und aus welcher wir nun das Wichtigere in dieser Beziehung herausheben:

„Wir Sebastian, Bischof von Passau, Fürst des heiligen römischen Reiches, Graf von Pötting u. s. w. machen bekannt, daß vor sechs und einem halben Jahre der Frater Kletus, Kapuziner-Ordens, damals Guardian des Konventes zu Linz, Definitor und Kustos von Oberösterreich, uns unterthänigst angezeigt, daß in der Vorstadt von Linz, jenseits der Donau, Urfahr genannt, in unserer Diözese liegend, besonders zur Winterszeit, bei Überschwemmungen und andern Unbillen der Witterung keine Priester gegenwärtig seien, welche daselbst Kranken und Sterbenden beistehen und für sie die heiligen Sakramente verwalten könnten. Diesem Mangel an Priestern abzuhelfen wünschet jener Guardian drei oder vier Religiosen seines Ordens, welche zur Seelsorge tauglich befunden worden sind, dorthin zu versetzen und durch sie Aushilfe zu leisten, jedoch ohne alle Last und Beschwer- nis der Stadt und der Bürger und was immer für Leuten, seien es Fremde oder Bauern, sie sollen aus ihrem eigenen Konvente den nöthigen Unterhalt bekommen und alldort ein kleines Hospiz oder eine Wohnung, um da ordentlich zu leben, errichten, mit einer Kapelle und Glocke, es möge dieses gnädigst vom bischöflichen Ordinariate erlaubt werden, da die kaiserliche Bewilligung dazu schon erhalten worden wäre. Wir, diesen gerechten und für den Nächsten liebevollen Bitten zugethan und jede Sorge tragend für das Seelenheil aller uns anvertrauten Schäflein, waren ge- neigt demselben Guardian F. Kletus die Erlaubniß zu ertheilen, ein solches Hospiz für drei oder vier Priester, die dort in Urfahr wohnen sollten und die Seelsorge, jedoch ohne Nachtheil und unbeschadet der Rechte der Stadtpfarrkirche, ausüben könnten, zu errichten. Dieser Kletus wurde nach wenigen Jahren Provinzial des Ordens in Österreich und hat dann neuerdings inständig und unterthänigst, daß aus diesem errichteten kleinen Hospiz von drei oder vier Religiosen, vermittelst der Freigebigkeit und frommen Stiftung eines Wohlthäters, ein kleines Kloster mit einer

Kirche zu erbauen allergnädigst bewilligt werde, welche Bitte der Nachfolger des F. Kletus im Amte eines Provinziales, F. Donatus, vor uns wiederholte. Wir fanden es nun für gut, den apostolischen Konstitutionen der Päpste Urban VIII., vorher Gregorius XV. und Clemens VIII. und den Vorschriften des Conciliums von Trient folgend, darüber die Gesinnung und Antwort aller übrigen Kapuziner-Konvente so wie des Pfarrers und der Gemeinde von Linz einzuholen, nicht nur in Betreff der Errichtung eines Klosters und einer Kirche, sondern auch der ordentlichen Sustentation der dorthin zu sehenden Brüder. Wir erhielten dann von Allen die gebührende, schriftliche Antwort. Wir überlegten nun dieses Alles und andere Umstände und faßten den Beschuß, durch ein eigenes Dekret dem neuen Provinzial der Kapuziner F. Ildefons unsere Entscheidung bekannt zu geben, wie folgt: „Wir bewilligen, daß aus dem bestehenden Hospiz der drei oder vier Brüder ein Kloster mit einer Kirche gebildet werde, aber für nicht mehr als zwölf Ordensmänner, die jetzt, und dann immer, dort wohnen könnten, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der ganze ehrwürdige Orden der Kapuziner durch seinen Generalen sich mit einem Revers verpflichte, daß dieser und seine künftigen Nachfolger als OrdensGenerale und andere von ihrem Orden nie die Zahl von zwölf vermehren oder jemals deswegen eine Bitte stellen oder unter irgend einem Vorwande dieses versuchen wollen.

Der General stellte auch den verlangten Revers in seinem und des ganzen Ordens Namen aus, daß nicht allein nie mehr als zwölf Religiosen dort sich aufhalten sollten, sondern daß weder er selbst noch seine Nachfolger irgend eine Belästigung verursachen würden, um mehrere dort anzusiedeln. Actum zu Salzburg 10. April 1687. F. Carolus Maria a Macerata, minister Generalis nomine meo et totius ordinis Capucinorum.

„Wir ertheilten nun auf die nochmalige Bitte die hohe Erlaubniß, das Hospiz in ein Kloster für zwölf aber nicht mehrere Religiosen zu erweitern und wenn sie befähigt befunden

worden sind, so dürfen sie dort die Seelsorge ausüben, die heiligen Sakramente verwalten, die Beichten aufnehmen, von den Sünden los sprechen, besonders aber den Kranken und Sterbenden in dringenden Fällen heilen und ihnen das heilige Abendmahl reichen; ferner in Abwesenheit der ordentlichen Pfarrgeistlichkeit und in Fällen der Noth, wo man diese nicht haben kann, auch die letzte Oelung ertheilen, in ihrer Kirche den Gottesdienst halten, predigen, katechistiren und die christliche Lehre erklären, jedoch ohne jede Beeinträchtigung der bischöflichen und pfarrlichen Rechte. Wir bestimmen auch und verordnen ferner, daß, wenn jemals mehr als zwölf Patres in diesem Konvente sollten aufgenommen werden oder der Orden bittlich um Vermehrung anzusuchen wagen würde, oder wenn die Patres gegen den Willen des jeweiligen Pfarrers Pfarrrechte ausüben oder dieselben schwächen würden, so solle diese ganze Bewilligung nichtig und ungültig sein und das Kloster in den alten Stand zurückgebracht werden. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Gegeben zu Passau in unserer bischöflichen und fürstlichen Residenz am 28. Juli 1687.

Joannes Franciscus Adamus

comes a Törring m. p.

Wolfgangus Leonardus

Amon SS. Theologiae Lic. Cons. Eccles. etc.

Anmerkung. Das Hospiz wurde dann in ein größeres Kloster umgewandelt, die Kirche gebaut, 1694 vollendet, und 1702 zu Ehren des heiligen Joseph eingeweiht. 1785 wurde das Kloster aufgelöst und zum Pfarrhofe für die in diesem Jahre neu errichtete Pfarre Urfahr verwendet.

F. P.

II. Zur Statistik der Diözese Linz.

1. Glaubensänderungen. a) Im Jahre 1860.

Zur katholischen Kirche kehrten zurück: Je Eine Person in den Pfarren: Linz Stadtpfarre, Linz St. Josephspfarre, Weissenbach, Alkoven, Weißkirchen, Steyr Stadtpfarre, Pichl,